

Sitzung vom 09. März 2021

Beschl. Nr. **2021-59**

0.12.2 Übrige Mitgliedschaften, Abordnungen, Beteiligungen
Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg (LAF); Eigentümerstrategie 2021

Ausgangslage

Die Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg (LAF) wird seit der Eröffnung 1954 von der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn (SZU) betrieben. Die LAF bezweckt den Bau und Betrieb der Luftseilbahn von Adliswil nach Felsenegg (Stallikon). Die Konzession bzw. Betriebsbewilligung ist bis 2048 gültig.

Die LAF ist seit dem Jahr 1990 in den Zürcher Verkehrsverbund integriert. Damit erbringt sie ihre Transportleistung als öffentliches Verkehrsmittel für den Kanton Zürich und wird von diesem für ihre Aufwendungen entschädigt. Das Leistungsentgelt ZVV deckt den gesamten Aufwand der LAF ab.

Die Stadt Adliswil ist an der LAF mit 950 Namenaktien bzw. 34% am Nominalkapital beteiligt. Weitere Aktionäre sind die SZU (7,8%), andere Gemeinden (3,25%) und diverse Private (insgesamt rund 20%). Von den übrigen 35% Inhaberaktien kennt die LAF die Eigentümerschaft zum heutigen Zeitpunkt nicht. Daher besitzt die Stadt Adliswil de facto die Stimmenmehrheit bei der Ausübung der Eigentümerrechte. Bis Frühling 2021 werden die bisherigen Inhaberaktien in Namenaktien (Nominalwert CHF 250) umgewandelt.

Eine eigentliche Eigentümerstrategie für diese Beteiligung fehlte bisher.

Public Corporate Governance

Die wirksame Steuerung und transparente Kontrolle von Organisationen oder Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung finden seit einigen Jahren unter der Bezeichnung Public Corporate Governance (PCG) Beachtung. Sowohl der Bund als auch die meisten Kantone und einige Städte haben eigene PCG-Regelwerke eingeführt. Für den Kanton Zürich gelten die Richtlinien über die Public Corporate Governance (Stand 3. Juli 2019), die der Regierungsrat gestützt auf den Bericht über die Public Corporate Governance verabschiedet hat.

Für die Gemeinden im Kanton Zürich bestehen keine expliziten PCG-Vorgaben im übergeordneten Recht. In der GO der Stadt Adliswil sind bisher lediglich die Finanzkompetenzen beim Erwerb von Beteiligungen geregelt (Art. 13, Art. 33a und Art. 47a GO). In der totalrevidierten GO ist vorgesehen, dass der Stadtrat für die ausgelagerten Betriebe je eine Eigentümerstrategie formuliert (Art. 40 Abs. 3 E-GO).

Gemäss den PCG-Richtlinien des Kantons werden Beteiligungen von mindestens 30% oder mit bedeutenden Risiken für den Kantonshaushalt, die Volkswirtschaft oder das Ansehen des Kantons mit einer Eigentümerstrategie geführt. Die Eigentümerstrategie umfasst die strategischen Ziele sowie Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung (Richtlinie 5).

Eigentümerstrategie LAF

Die Eigentümerstrategie LAF des Stadtrats orientiert sich an den PCG-Ansätzen der Fachliteratur sowie an den Richtlinien über die Public Corporate Governance des Kantons Zürich. Sie legt die Leitgrundsätze und strategischen Ziele der Stadt Adliswil als Aktionärin fest. Die strategischen Ziele zeigen die Erwartungen des Stadtrats an die Beteiligung und richten sich an den Verwaltungsrat der LAF. Ebenfalls definiert ist die summarische Berichterstattung über eigentümerrelevante Geschäfte durch die Vertretung der Stadt Adliswil im Verwaltungsrat der LAF AG sowie durch die vom Stadtrat mandatierte Aktionärsvertretung.

Die Eigentümerstrategie wird grundsätzlich alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls nachgeführt.

Wahrnehmung der Eignerrolle

Der Stadtrat legt die Aufgaben und Zuständigkeiten in den einzelnen Ressorts fest (Art. 53 GO). Die wesentlichen Beteiligungen sollen daher ebenfalls einem Ressort zugeteilt werden. Dieses ist zuständig für die Gewährleistung der ausgelagerten Aufgabenerfüllung sowie für die Wahrnehmung der Eignerrolle der Stadt Adliswil gemäss Eigentümerstrategie.

Bisher hat das Ressort Einwohnerkontakte die Interessen der Stadt Adliswil an den Generalversammlungen der LAF wahrgenommen. Das Ressort Werkbetriebe ist unter anderem für den öffentlichen Verkehr und für die Verkehrsnetze zuständig. Die Zuständigkeit für die Beteiligung an der LAF soll daher dem Ressort Werkbetriebe zugewiesen werden. Für die Wahrnehmung der Eigentümerrechte ist das Ressort Werkbetriebe gemäss Eigentümerstrategie vorgängig vom Stadtrat zu mandatieren.

Auf den im Einvernehmen mit der Ressortvorsteherin Werkbetriebe gestellten Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 49 und Art. 53 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Eigentümerstrategie für die Beteiligung der Stadt Adliswil an der Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg (LAF) AG vom 11. Februar 2021 gemäss Beilage wird verabschiedet.
- 2 Das Ressort Werkbetriebe wird mit der Wahrnehmung der Eignerrolle der Stadt Adliswil gemäss Eigentümerstrategie beauftragt.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

- 1.1 Ressortvorsteherin Werkbetrieb
- 1.2 Ressortleiter Werkbetriebe
- 1.3 Ressortleiter Einwohnerkontakte
- 1.4 Ressortleiter Finanzen
- 1.5 Verwaltungsrat Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg AG (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber